

Nutzungsbedingungen

2T Kletter- und Boulderhalle Lindlar

1. Benutzungsberechtigung und Haftung

Allgemeine Bestimmungen

1.1. Der Benutzer ist verpflichtet sich am Empfang anzumelden. Die Benutzung der gesamten Anlage ist kostenpflichtig. Der Benutzer akzeptiert durch seine Unterschrift die Nutzungsbedingungen der Anlage im allgemeinen und bestätigt weiterhin, dass er über ausreichende Kletter- und Sicherungskennnisse (Seilkletterbereich) verfügt, die ihn befähigen, selbstständig in der Kletteranlage zu Klettern und zu Sichern. Der Benutzer erklärt durch seine Unterschrift weiterhin, dass er immer die Verantwortung für die Gesundheit und das Leben des kletternden Seilpartners trägt. Personen ohne ausreichende Sicherungskennnisse müssen sich beim Personal melden, und gegebenenfalls einen Sicherungskurs belegen. Es ist ihnen ausdrücklich nicht gestattet, die Absicherung eines Kletternden zu übernehmen.

Eine private Einführung oder Schulung in die Sicherungstechnik ist nicht gestattet!

1.2. Babys und Kleinkinder bis einschließlich 6 Jahre, sind aus Sicherheitsgründen ständig zu beaufsichtigen und vom aktiven Seilkletter- und Boulderbereich (Matten) fernzuhalten. (Dies gilt auch für Spielzeug und ähnliches).

1.3. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die Kletter- und Boulderanlage nur unter ständiger Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen zur Aufsicht befugten, volljährigen Person mit ausreichenden Sicherungskennnissen (Seilkletterbereich) benutzen.

1.4. Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Kletteranlage nur nach Vorlage einer entsprechenden, schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten selbstständig benutzen. Das hierfür ausschließlich zu verwendende Formular liegt in der Kletterhalle aus bzw. kann unter www.2t-klettern.de heruntergeladen werden.

1.5. Bei Gruppen mit minderjährigen Teilnehmern, haben die volljährigen Gruppenleiter dafür einzustehen, dass die Einhaltung der Nutzungsbedingungen von den Gruppenmitgliedern in allen Punkten vollständig erfüllt wird. Die Gruppenleitung haftet gegenüber der Betreibergesellschaft für Schäden, die durch Gruppenmitglieder verursacht wurden. Gruppen die nicht von Sicherheitstrainern der 2T Kletterhalle betreut werden, müssen von qualifizierten Leitern begleitet werden.

1.6. Das mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache erlaubt.

2.1. Die Nutzung der Anlage zu gewerblichen Zwecken ist für Kunden grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Absprache mit der Geschäftsleitung. Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat.

2.2. Die Betreibergesellschaft haftet nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die sie, ihr gesetzlicher Vertreter, ihre Erfüllungsgehilfen oder sonstige Hilfspersonen zumindest fahrlässig verursacht haben.

2.3. Im Übrigen haftet die Betreibergesellschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Hilfspersonen.

2.4. Der Aufenthalt in der Kletteranlage und ihre Benutzung, insbesondere das Klettern, erfolgen über oben genannten Haftungsmaßstab hinaus ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung.

2.5. Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.

2.6. Der Betreiber überprüft die künstlich angebrachten Klettergriffe und sonstiges Klettermaterial regelmäßig. Dennoch können sich künstliche Klettergriffe unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Der Benutzer ist daher verpflichtet entsprechende Vorsorge zu treffen.

2.7. Ein Schaden ist unverzüglich und vor dem Verlassender Halle dem Hallenpersonal zur Niederschrift anzuzeigen. Die spätere Anzeige eines Schadens sowie ein daraus resultierender Anspruch sind ausgeschlossen.

2.8. Die Benutzung der Trainingsfläche inkl. der Trainingsgeräte (Campusboard, Hold Strong Rig, Hanteln etc.) erfolgt auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung.

2.9. Der im Seilkletterbereich liegende Sport- bez. Fallschutzboden darf nur mit sauberen Hallenturnschuhen betreten werden.

b) Kletterregeln im Einzelnen

2.10. Das Bouldern ist grundsätzlich nur im Boulderbereich gestattet. Die dort aushängenden Regeln sind unbedingt zu beachten. Trotz eines in diesem Bereich installierten speziellen Weichbodensystems, können bei einem Absprung aus bis zu 3,5m Höhe auf diesen Boden erhebliche Verletzungen nicht ausgeschlossen werden. Das Bouldern erfolgt daher ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Kinder bis einschließlich 6 Jahre sind vom ausliegenden Weichbodensystem (Matten) fernzuhalten. Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr sind nicht ohne **“ständige Aufsicht“** im Boulderbereich zu lassen. Aufsichtspersonen haften für die zu beaufsichtigenden Kinder und sind für diese verantwortlich.

2.11. Das Sichern im Seilkletterbereich ist nur dann gestattet, wenn mindestens eine gängige Sicherungsmethode eigenverantwortlich beherrscht und sicher angewandt werden kann. Jeder ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich. Weiterhin ist das Klettern nur dann gestattet, wenn ein eigenverantwortliches und ordnungsgemäßes Anlegen des Klettergurtes beherrscht wird. In der gesamten Anlage ist ausschließlich mit Seilsicherung und den Auto Belay Stationen zu klettern. Ausgenommen davon ist der Boulderbereich.

2.12. Der falsche Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen kann für den Benutzer, aber auch für Dritte erhebliche Gefahren für Leib und Leben bewirken.

Insbesondere wird hingewiesen auf:

- den korrekten Sitz und Verschluss des Klettergurt
- der Kletternde hat sich mit dem „**doppelten Achterknoten**“ oder „**doppelten Bulin**“ direkt in den Klettergurt einzubinden
- das indirekte einbinden in den Klettergurt mit Hilfe eines Karabiners ist verboten
- das Klettern und Sichern nur mit Brustgurt ist verboten
- das Klettern mit Steigklemme/-hilfe ist verboten
- das Klettern mit Drytool Geräten ist untersagt
- Sichern um den Körper (z.B. Hüft- oder Schultersicherung) ist verboten
- auf einen korrekten Seilverlauf ist zu achten
- Gewichtsunterschiede von Kletterndem und Sicherndem müssen beachtet werden
- Ausrüstungsgegenstände sind am Klettergurt des Kletternden so zu befestigen, dass eine Gefährdung von Anderen beim Kletterversuch ausgeschlossen ist
- Der Partnercheck muss zwingend und vor jedem Kletterversuch durchgeführt werden
- Das Sicherungsseilende ist immer und bei jedem Kletterversuch gegen durchrutschen Mittels Knoten zu sichern.

2.13. Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Nur Kletterern mit entsprechender Ausbildung ist das Klettern im Vorstieg erlaubt. Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden. Sie dürfen während die Route beklettert wird, nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt in eine schon besetzte Route einzusteigen.

2.14. Die zu verwendenden Vorstiegsseile müssen mindestens 50 Meter lang sein. Die eingehängten Toprope-Seile sind nicht abzuziehen und auf keinen Fall als Vorstiegsseile zu verwenden. In Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden.

2.15. Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Das Klettern im Toprope ohne eingehängte oberste Umlenkung nur an Zwischensicherungen ist nicht gestattet. Wurde der Kletterversuch nicht bis zur obersten Umlenkung geschafft oder beendet, ist nach Ablassen des Kletterers das Seil sofort abzuziehen.

2.16. In überhängenden Gelände darf nur im Toprope geklettert werden, wenn die vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt sind und der Kletterer an dem Seilende klettert, das in die Zwischensicherungen eingehängt ist.

2.17. Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht beklettert werden.

2.18. Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner, etc. sind unverzüglich dem Hallenpersonal zu melden.

2.19. Während des Kletterns und Sicherns ist die Benutzung von Mobiltelefonen, Tablets, Fotoapparaten, ect. nicht gestattet.

2.20. Das Sichern, Klettern und Bouldern unter Einfluss von Alkohol, Medikamenten und Betäubungsmitteln ist verboten.

2.21. Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder, beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletteranlage und insbesondere beim Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstige Aufsichtsberechtigte eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletter- und Boulderbereich, im Umkleidebereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden. Ballspielen, Lärmen und Herumtoben ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

2.22. Das überklettern der Top-Sicherungen/Umlenker ist untersagt.

3. Veränderungen, Beschädigungen & Sonstiges:

3.1. Tritte und Griffe, Hakenlaschen sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.

3.2. Grundsätzlich sind die Kletterwände nur mit geeigneten Sportkletterschuhen zu beklettern. Barfußklettern, sowie das Klettern in Straßenschuhen ist untersagt. Das Klettern mit konventionellen und sauberen Hallensportschuhen ist erlaubt.

3.3. Der Gebrauch von Magnesia ist nur in Form von Chalkballs oder flüssigem Chalk erlaubt.

3.4. Glasflaschen sind wegen der Gefahr von Scherben im gesamten aktiven Kletter- und Boulderbereich (Matten und Durchgänge) untersagt.

3.5. Das Rauchen ist im gesamten Halleninnenbereich untersagt und nur im Außenbereich gestattet. Zigarettenkippen gehören in die dafür vorgesehenen Aschenbecher.

3.6. Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Kleiderschränken und Wertfächern untergebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

3.7. Die Benutzung von Kameras und Fotoapparaten in den Umkleiden ist untersagt.

4. Leihmaterial:

4.1. Die fachgerechte Benutzung der Leihrüstung erfolgt auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung.

4.2. Im eigenen Interesse hat der Entleiher, das Leihmaterial vor Gebrauch auf offensichtliche Mängel (z.B. Scheuerstellen, etc.) zu prüfen. Mängel sind umgehend dem Rezeptionspersonal zu melden. Bei Beschädigung oder unsachgemäßem Gebrauch ist der Verleiher berechtigt Schadenersatz zu verlangen.

4.3. Bei Empfang der Leihhausrüstung ist ein Pfand in Form eines amtlichen Ausweises zu hinterlegen. Die Leihgebühr ist bei Empfang des Materials zu entrichten.

4.4. Der Verleih erfolgt nur für die Dauer des Aufenthaltes in der Kletteranlage am Tag der Entrichtung der Leihgebühr. Die Leihhausrüstung ist am selben Tag vor Betriebsschluss zurückzugeben. Ansonsten fallen Leihgebühren in gleicher Höhe für jeden weiteren Tag an.

4.5. Der Entleiher verpflichtet sich, bei Verlust des Leihmaterials, dieses zum Listenpreis zu ersetzen. Das Recht, einen geringeren Schaden nachzuweisen, bleibt dem Entleiher unbenommen.

5. Hausrecht

5.1. Das Hausrecht über die Kletteranlage übt der Geschäftsführer der DBmotum GmbH bzw. die von ihm Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

5.2. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Das Recht der DBmotum GmbH, darüber hinaus gehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

6. Schlussbestimmung

6.1. Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand 18.3.2017